
**Strassennetzplan Siedlung und Landschaft
Bau- und Strassenlinienplan**

Erschliessungsplanung Niederfeld

Planungsbericht

Berichterstattung gemäss Art. 47 RPV

Stand vom 24. Oktober 2023, öffentliches Mitwirkungsverfahren

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates Kilchberg.

Bearbeitung



www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung Pascal Graf, Edith Binggeli, Bianca Jeker

Version 24. Oktober 2023, öffentliche Mitwirkung

Datei-Name 33029_Ber01_Planungsbericht_Mut_BSP_SNP_20231024_Mitwirkung.docx

Inhaltsverzeichnis

1	AUSGANGSLAGE UND ÜBERGEORDNETE RANDBEDINGUNGEN	1
1.1	Planungsanstoss / Planungsziele.....	1
2	GEGENSTAND DER BEURTEILUNG.....	1
3	ORGANISATION, ABLAUF DER PLANUNG	2
3.1	Organisation	2
3.2	Ablauf der Planung.....	2
4	PLANUNGSGRUNDLAGEN.....	3
4.1	Kommunale Richtplanung	3
4.2	Strassennetzplan Siedlung und Landschaft.....	3
4.3	Strassenreglement	4
4.4	Weitere Planungsgrundlagen – Kataster der belasteten Standorte.....	4
4.5	Weitere Planungsgrundlagen – kantonale Strassenbaulinie	5
4.6	Weitere Planungsgrundlagen – kantonaler Wanderweg.....	5
5	PLANUNGSRISIKO	6
5.1	Mutation zum Strassennetzplan	7
5.2	Auswirkungen auf die Grundnutzungszone (öW+A)	9
5.3	Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld	9
5.4	Erschliessungskosten für die Gemeinde	11
5.5	Weitere Folgekosten und Planungspendenzen	11
6	VERFAHRENSSCHRIITTE	11
6.1	Kantonale Vorprüfung	11
6.2	Mitwirkungsverfahren	12
6.3	Beschlussfassung und Auflageverfahren.....	12
6.4	Genehmigungsantrag.....	12
7	WEITERES VORGEHEN	13

1 Ausgangslage und übergeordnete Randbedingungen

1.1 Planungsanstoss / Planungsziele

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Kilchberg (RRB Nr. 1764 vom 16. Dezember 2008) zeigt, in welcher zeitlichen Abfolge die Gemeinde die Erschliessung von unbebautem Baugebiet vorgesehen hat. Die Überbauung der beiden Gebiete mit Festlegung E1 (Föhrlen) und E2 (Hagenmatt / Mätteliacher) wurden in der Zwischenzeit realisiert. Entsprechend der Richtplan-Aussage möchte die Gemeinde nun die Erschliessung des Gebietes E3 im Niederfeld angehen.

Die Gemeinde Kilchberg erwarb im Jahr 2018 die Baulandparzelle Nr. 269 mit 5'960 m² im Gebiet Niederfeld. Zur Festlegung des weiteren Umgangs mit dem erschlossenen Bauland hat die Gemeinde das "Konzept Baulandverkauf im Baugebiet Niederfeld" per 8.6.2018 erlassen. Somit gewährleistet die Gemeinde eine kontrollierte Siedlungsentwicklung, abgestimmt auf die gesamte Infrastruktur. Mit Änderung der übergeordneten Rahmenbedingungen betreffend Bauzonendimensionierung (LRB vom 8. November 2018 über Objektblatt S 1.2 "Bauzonen", KRIP BL) änderte sich jedoch die Ausgangssituation bezüglich Erschliessung des Gebietes im Niederfeld. Gemeinden mit einer Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) unter 90 % sind aufgefordert, die überdimensionierten Bauzonen zu reduzieren.

Mit der Mutation Bauzonendimensionierung und vorgelagerter Überprüfung der Bauzonendimensionierung hat die Gemeinde Kilchberg in einem Planungsprozess, namentlich im Gebiet Niederfeld, ihre Wohnbauzonen reduziert. Mit Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2022-1339 vom 6. September 2022 ist die Umsetzung in die kommunalen Zonenplanung genehmigt worden.

Mit vorliegender Anpassung der Erschliessungsplanung im Gebiet Niederfeld soll nun die vorgesehene Siedlungsentwicklung abgestimmt und die Voraussetzungen für eine Bebauung des Areals Niederfeld geschaffen werden.

2 Gegenstand der Beurteilung

Nachfolgend aufgeführte Planungsinstrumente und orientierende Planungsdokumente wurden im Rahmen der vorliegenden Erschliessungsplanung erarbeitet.

Verbindliche Planungsinstrumente

- Strassennetzplan Siedlung und Landschaft, Mutation "Gebiet Niederfeld", Massstab 1:1'000
- Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld, Massstab 1:500

Orientierende Planungsinstrumente

- Planungsbericht

3 Organisation, Ablauf der Planung

3.1 Organisation

Gemeindebehörde

Die Bearbeitung der Mutation wurde durch den Gemeinderat begleitet, der als vollziehende Planungsbehörde die Planungsergebnisse verabschiedet und beschliesst.

Mitglieder bzw. Mitarbeiter des Gemeinderates bzw. der Gemeindeverwaltung zum Zeitpunkt der Planungsarbeiten bzw. Beschlussfassung sind:

• Marcel Aeschbacher	Gemeindepräsident
• Werner Wyprächtiger	Vize-Präsident
• Christine Mangold	Gemeinderats-Statthalterin ab 01.01.2023
• Tina Weiss	Gemeindeschreiberin

Planungsbüro

Stierli + Ruggli Ingenieure und Raumplaner AG, 4415 Lausen.

Vom Planungsbüro zeichnen sich Edith Binggeli für die Bearbeitung und fachliche Beratung der Gemeinde verantwortlich.

3.2 Ablauf der Planung

Nachfolgend werden die wichtigsten Entscheidstationen und Verfahrensschritte aufgeführt. Der Planungsablauf wird laufend phasengerecht nachgeführt.

Planungsinstrument	Strassennetzplan (SNP)	Bau- und Strassenlinienplan (BSP)
– Entwurfsphase (Erarbeitung BSP, Mut. SNP, Planungsbericht)	<i>Juni / Juli 2023</i>	<i>Juni / Juli 2023</i>
– Beschluss Gemeinderat, Freigabe für kant. Vorprüfung	<i>13. Juli 2023</i>	<i>13. Juli 2023</i>
– Kantonale Vorprüfung	<i>Vorprüfungsbericht vom 12. September 2023</i>	<i>Vorprüfungsbericht vom 12. September 2023</i>
– öffentliches Mitwirkungsverfahren	<i>vom 3. November 2023 bis 17. November 2023</i>	<i>vom 3. November 2023 bis 17. November 2023</i>
– anschliessende Auswertung allfälliger Mitwirkungseingaben		
– Beschlussfassung	---	---
– Auflageverfahren für den BSP	---	---
– Genehmigungsverfahren	---	---

4 Planungsgrundlagen

4.1 Kommunale Richtplanung

Der kommunale Richtplan der Gemeinde Kilchberg (RRB Nr. 1764 vom 16. Dezember 2008) bildet die Grundlage des Erschliessungsvorhabens der Gemeinde im Gebiet Niederfeld. Gemäss Festlegung im kommunalen Richtplan ist diese Fläche (E3) als Erschliessungsgebiet mit 3. Priorität vorgesehen. Die Erschliessung und Mobilisierung von Bauland der beiden Gebiete (E1 und E2) wurde zwischenzeitlich bereits realisiert (Abb. 1).

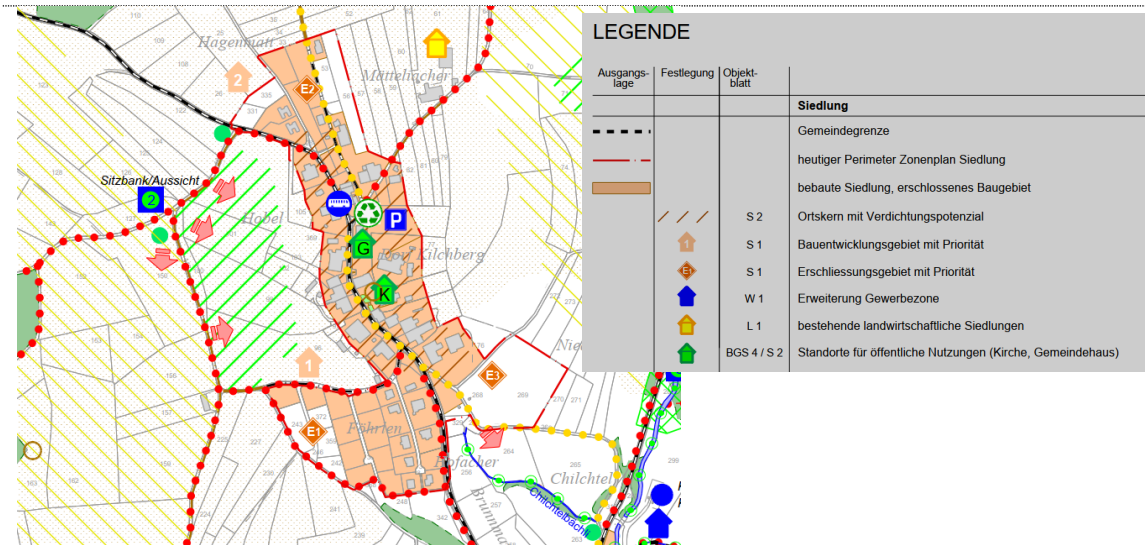


Abb. 1 Auszug rechtskräftiger kommunalen Richtplans der Gemeinde Kilchberg, RRB Nr. 1764 vom 16. Dezember 2008
(Anmerkung: Perimeter Zonenplan Siedlung entspricht nicht mehr der aktuellen Situation)

4.2 Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

Der rechtskräftige Strassennetzplan der Gemeinde Kilchberg umfasst das gesamte Gemeindegebiet und wurde mit Beschluss Nr. 329 vom 6. März 2012 vom Regierungsrat genehmigt. Die Erschliessung der Parz. Nr. 269 im Gebiet Niederfeld soll nur über den Chilchtelweg erfolgen. Am Ende der geplanten Strasse war eine Wendemöglichkeit auf Parz. Nr. 269 vorgesehen (Abb. 2).

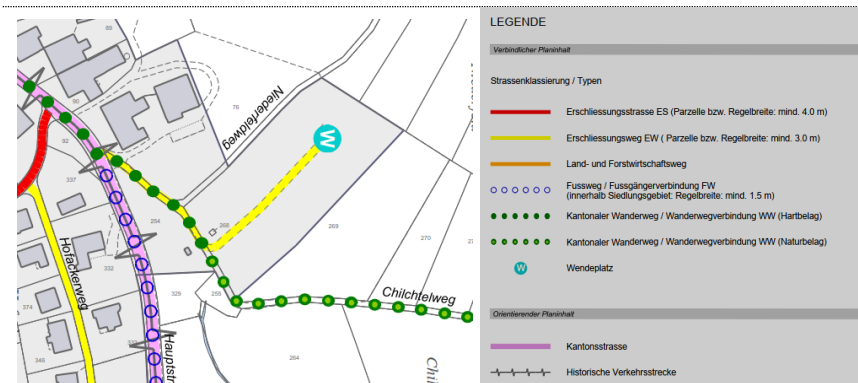


Abb. 2 Auszug Strassennetzplan Siedlung und Landschaft (Anmerkung: Perimeter Zonenplan Siedlung entspricht nicht mehr der aktuellen Situation)

4.3 Strassenreglement

Das Strassenreglement der Gemeinde Kilchberg gilt für das gesamte Gemeindegebiet und wurde mit RRB Nr. 546 vom 9. April 2002 genehmigt (nachgeführt mit Stand, Mutation Begriffsbereinigung der Strassenklassierung, RRB Nr. 546 vom 9. April 2017). Das Reglement enthält unter anderem Angaben zum Ausbaustandard der Strassen und Wege, als auch zur Verteilung der Landerwerbs- und der Baukosten für öffentliche Verkehrsanlagen.

Für die vorliegende Mutation zum Strassennetzplan und den neuen Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld sind die Vorgaben, insbesondere diejenigen zum Ausbaustandard berücksichtigt worden.

4.4 Weitere Planungsgrundlagen – Kataster der belasteten Standorte

Die Parzelle Nr. 254 (Zone für öffentliche Werke und Anlagen mit Zweckbestimmung Parkierung, Spielplatz) ist im Kataster der belasteten Standorte als Ablagerungsstandort eingetragen, wobei gemäss Kataster jedoch keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind (Abb. 3). Die Gemeinde hat dazu im Vorfeld zur Mutation Bauzonendimensionierung eine Bodenuntersuchung durchführen lassen (PNP Geologie & Geotechnik AG, MuttENZ vom 9. Dez. 2020). Die Verschmutzung ist in unterschiedlicher Ausprägung, vorallem im südlichen Bereich der Parz. 254 vorhanden.

Im Rahmen des Strassenbauprojekts ist ein fachgerechter Umgang mit dem verschmutzten Aushubmaterial zu berücksichtigen (siehe auch Bemerkungen in Kapitel 6.1, kantonale Vorprüfung).

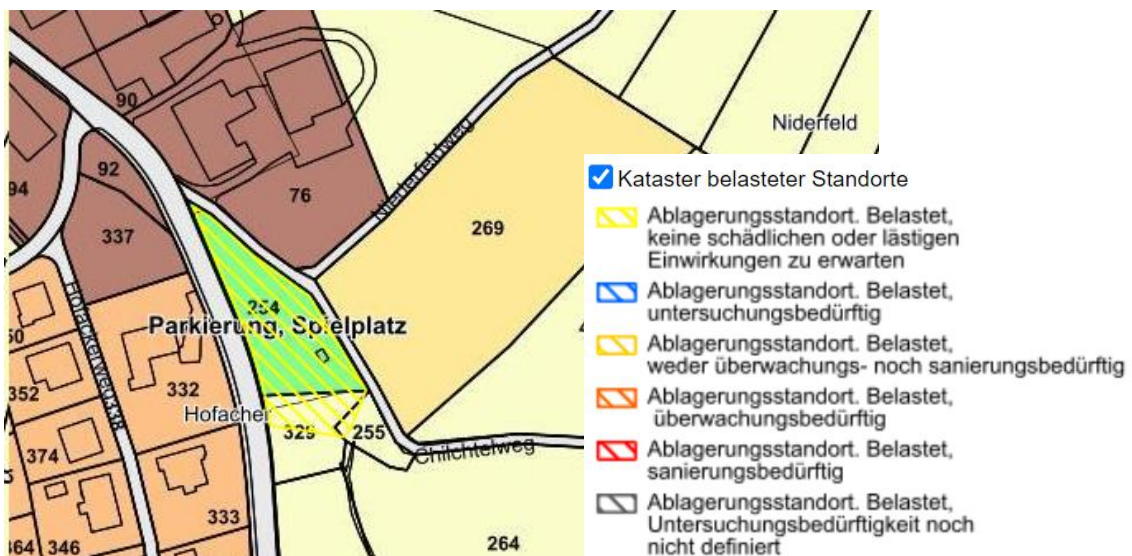


Abb. 3: Eintrag im Kataster der belasteten Standorte, aus geoview.bl.

4.5 Weitere Planungsgrundlagen – kantonale Strassenbaulinie

Im Bereich der neuen Linienführung des Erschliessungsweges ist eine kantonale Strassenbaulinie vorhanden, die durch die kommunale Festlegung unterbrochen wird und entsprechend angepasst werden muss.

Anfrage an kant. Fachstelle im Rahmen der kant. Vorprüfung:

Gestützt auf § 5 RBV (Subsidiäre kommunale Baulinien) stellt sich die Frage, ob die Gemeinde die Aufhebung der kantonalen Baulinien in vorliegendem Verfahren übernehmen soll. Im Rahmen der kant. Vorprüfung soll diese Frage geklärt werden. Ist die Aufhebung des Teilabschnittes durch die Gemeinde vorzunehmen, ist ein entsprechender verbindlicher Planeintrag bzw. Legendeneintrag erforderlich (Abb. 4).

Rückmeldung Kanton im Rahmen kant. Vorprüfung: *Das Tiefbauamt wird die kantonale Baulinie, welche die neue Gemeindestrasse kreuzt, in absehbarer Zeit selbst aufheben. Unseres Erachtens hat die bestehende kantonale Baulinie keinen Einfluss auf das kommunale Strassenbauprojekt.*



Abb. 4: Auszug Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld im Bereich der kantonalen Strassenbaulinie (blau: gültig bleibende Strassenbaulinie, grau: aufzuhebende kantonale Strassenbaulinie)

4.6 Weitere Planungsgrundlagen – kantonaler Wanderweg

Eine kantonale Wanderwegverbindung führt über den Chilchtelweg Richtung Eital (Abb. 5). Dieser muss gewährleistet bleiben.



Abb. 5: Wanderwegverbindung (rot gestrichelt), Auszug geoview.bl

5 Planungsergebnisse

Die nachfolgend beschriebene Anpassung am Strassennetzplan und die Neuerarbeitung des Bau- und Strassenlinienplans (BSP) im Gebiet Niederfeld, sind auf die genehmigte Mutation "Bauzonendimensionierung" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft abgestimmt, RRB Nr. 2022-1339 vom 6. September 2022 (Abb. 6).



Abb. 6 Ausschnitt der genehmigten Mutation "Bauzonendimensionierung" zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft, Gebiet Niederfeld

5.1 Mutation zum Strassennetzplan

Mit der Mutation des Strassennetzplan soll die Erschliessung von Parz. 269 gemäss angepasster Zonenordnung angepasst werden und die Strassenbezeichnung definiert werden. Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Kilchberg (§ 44) ist der Gemeinderat zuständig für die Bezeichnung des Strassennamens. Die Benennung des Erschliessungsweges ist noch ausstehend.

Verschiedene Varianten für die Erschliessung des Baugebiets im Niederfeld wurden in der Gemeinde diskutiert. Dabei wurde auch Erschliessungsvarianten ab Hauptstrasse über den bestehenden Chilchtelweg geprüft.

Die Gemeinde erachtet es jedoch als sinnvoll die Erschliessungsvariante mit rechtem Winkel zur Hauptstrasse weiter zu verfolgen. Die rechtwinklige Ausfahrt auf die Kantonsstrasse gewährleistet hierbei die grösstmögliche Sicherheit betreffend Sichtbezüge zur Kantonsstrasse (Abb. 7).

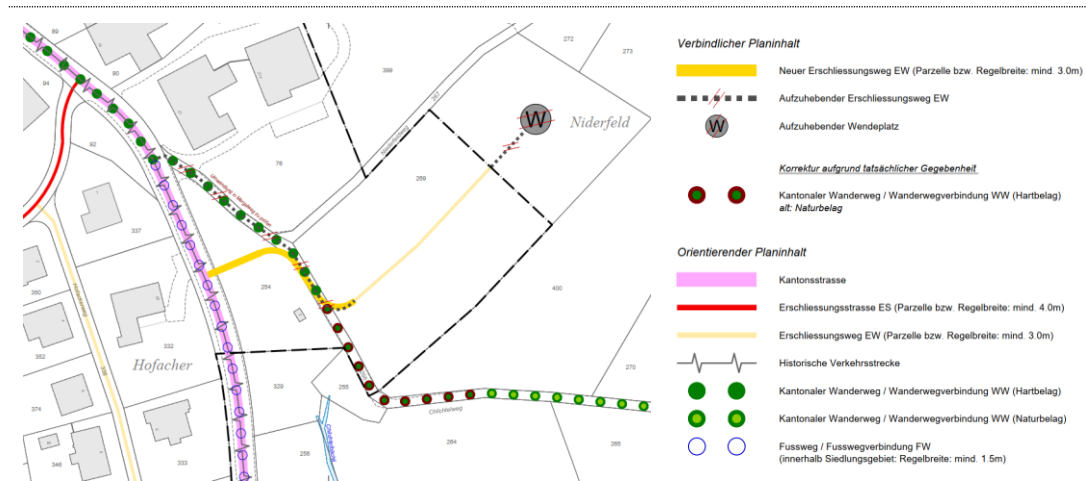


Abb. 7: Ausschnitt der Mutation Gebiet Niederfeld zum Strassennetzplan Siedlung und Landschaft

Entsprechend muss der Strassennetzplan angepasst und die neue Linienführung aufgenommen werden. Aufgrund der redimensionierten Bauzone (Einkürzung der Bauzone / Erschliessung) und infolgedessen auch weniger Anstösser (ca. 6 neue Wohnbauten), die an die neue Erschliessungsstrasse partizipieren, ist aus Sicht des Gemeinderates ein Wendeplatz nicht mehr erforderlich. Das Wenden soll auf den Grundstücken erfolgen.

Dies bedeutet, dass der Wendeplatz am Ende des bisher angedachten Erschliessungsweges auf Parz. Nr. 269, inklusiv des Abschnitts des Erschliessungsweges, welcher mit der Mutation zur Bauzonendimensionierung neu im Landwirtschaftsgebiet zu liegen kommt, aufgehoben wird.

Im Bereich westlich der Parz. 76 sowie im Bereich der geänderten Linienführung soll der Eintrag Erschliessungsweg EW gelöscht werden. Der kantonale Wanderweg soll jedoch nach wie vor über den rückgebauten Chilchtelweg (Parz. 266) führen.

Beim nicht mehr zu Erschliessungszwecken benötigten Abschnitt des Chilchtelweges (siehe Abb. 8) ist grundsätzlich vorgesehen, dass dieser langfristig in einen Mergelweg rückgebaut wird. Zum heutigen Zeitpunkt wird dieser jedoch noch als Hartbelag geführt und steht nur noch für Fuss- und

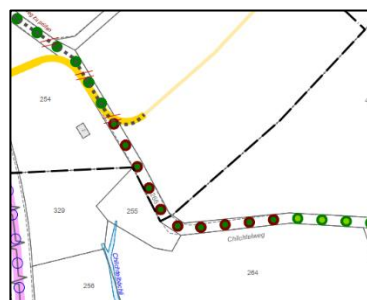
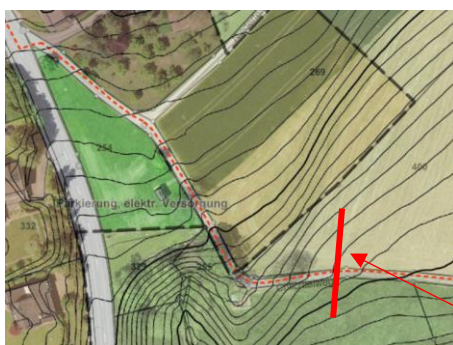
Wanderwegverbindungen zur Verfügung steht. Mit Eintrag im Strassennetzplan soll dieses mögliche Ziel, welches allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt wird, nicht vergessen gehen (Planeintrag Hinweis: Umwandlung in Mergelweg zu prüfen).



Abb. 8: Abschnitt Rückbau in Mergelweg

Die Anschlüsse des neu geplanten Erschliessungsweges an die bestehenden Strassenabschnitte (Niederfeldweg und Chilchtelweg) werden mit vorliegender Mutation im Rahmen des Bau- und Strassenlinienplans im Detail dargestellt (siehe Kapitel 5.2).

Es wurde festgestellt, dass im südlichen Abschnitt des Chilchtelweges die Information zur Wanderwegverbindung, Naturbelag im Strassennetzplan nicht der tatsächlichen Gegebenheit entspricht. Der Wanderweg auf diesem Abschnitt wird auf einem Hartbelag geführt, welcher der steilen Hanglage geschuldet ist. Der Strassennetzplan wird entsprechend angepasst und entspricht somit auch dem Eintrag im kantonalen Richtplan.



Ende Hartbelag / rotgrüne Kreise (Korrektur in Hartbelag)

Abb. 9: Korrektur Zusatzinformation Wanderweg auf Hartbelag

5.2 Auswirkungen auf die Grundnutzungszone (öW+A)

Parz. 254 ist gemäss Zonenplan Siedlung einer öW+A-Zone mit Zweckbestimmung Parkierung, elektrische Versorgung zugewiesen. Durch die neue Erschliessung wird die öW+A-Zone nun durchschnitten. Der Gemeinderat sieht durch die neue Erschliessung keine weitreichende nachteilige Auswirkung auf die Nutzung der öW+A-Parzelle. Für die Zweckbestimmung Parkierung sind nach wie vor genügend Flächenanteile vorhanden.

Durch die Erschliessungsplanung entstehen kleiner Restflächen, die mit verbindlichem Plan- und Legendeneintrag automatisch der angrenzenden Zone zugewiesen werden können.

5.3 Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld

Mit dem vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan sollen auf Stufe der kommunalen Erschliessungsplanung die planungsrechtlichen Erschliessungsvoraussetzungen für das Baugebiet im Niederfeld geschaffen werden. Die neue Strasse zur Erschliessung der Parzelle Nr. 269 führt über die Parzelle Nr. 254 und ist mittig der Parzelle Nr. 269 geplant.

Die Bauparzellen auf Parz. 269 sollen künftig zwingend über die neue Erschliessungsstrasse erschlossen werden.

Die Anschlüsse an die bestehenden Forst- und Landwirtschaftswege (Niederfeldweg und Chilchtelweg) sind Bestandteil dieses Bauprojekts. Die privaten Zufahrten südseitig zu den Wohngebäuden an der Hauptstrasse 21 und 21a bleiben nach wie vor bestehen.

Auch der Fuss- und Wanderweg führt wie bisher über den Chilchtelweg. Im Bereich dieses Fussweges verlaufen bestehende Werkleitungen, die zur Trafostation führen. Ausserhalb der Gemeindestrasse bzw. Bauzonenerschliessung soll langfristig geprüft werden, ob dieser in einen Mergelweg zurückgebaut werden kann (siehe Abb. 8). Dabei ist im südlichen Bereich die Steillage in die Überlegungen miteinzubeziehen.

Die vorgegebene Mindestbreite von Erschliessungswegen gemäss Anhang 1 zum rechtskräftigen Strassenreglement beträgt mind. 3m. Mit einem Ausbau von 5.0 im Einmündungsbereich zur Kantonsstrasse resp. 4.5 m im Bereich des Chilchtelweges und 4.2m im Bereich der Parz. Nr. 269 sowie den Aufweitungen in den Radien werden die Sichtverhältnisse und mögliche Kreuzungsereignisse bzw. Wendemöglichkeiten berücksichtigt (Abb. 10).

Die neu festgelegten Baulinien entlang des neuen Erschliessungsweges haben grundsätzlich einen Abstand von 3 m gegenüber der neuen Strassenlinie (Abb. 10). Dies wird in deren Fortsetzung auch entlang des Niederfeldweges und entlang des Chilchtelweges definiert. Der Baulinienabstand orientiert sich an den im Siedlungsgebiet von Kilchberg vorherrschenden Abständen für Erschliessungswege.

Entlang des künftig nur noch dem Fuss- und Wanderweg dienenden Abschnittes des Chilchtalweges werden keine Baulinien festgelegt, da diese keine Erschliessungsfunktion für Bauzonen mehr haben werden. Es gelten für Bauten entlang des Fussweges die gesetzlichen Grenzabstände.

Die Fragestellung betreffend Baulinien entlang Feldwegen (Niederfeldweg, Chilchtelweg Süd) wurden bei den kantonalen Fachstellen abgeklärt. So gilt Folgendes: Bei Wegen ohne Strassenklassierung gem. Strassennetzplan, welche explizit der Gemeinde gehören, können Baulinien festgelegt werden, wenn diese Bauparzellen erschliessen könnten bzw. entsprechende Baulinienabstände in einem öffentlichen Interesse liegen. Dabei sind zwingend auch Strassenlinien zu definieren (hier die Parzellengrenze des Niederfeldweges, Chilchtelweges Süd).

Eine bereits bestehende kantonale Baulinie entlang der Hauptstrasse wird teilweise am nördlichen Ende von der geplanten neuen Strassenlinie überlagert (grüne Baulinie). Dieser Abschnitt wird durch den Kanton auf den vorliegenden Bau- und Strassenlinienplan abgestimmt (siehe auch Kapitel 4.5).

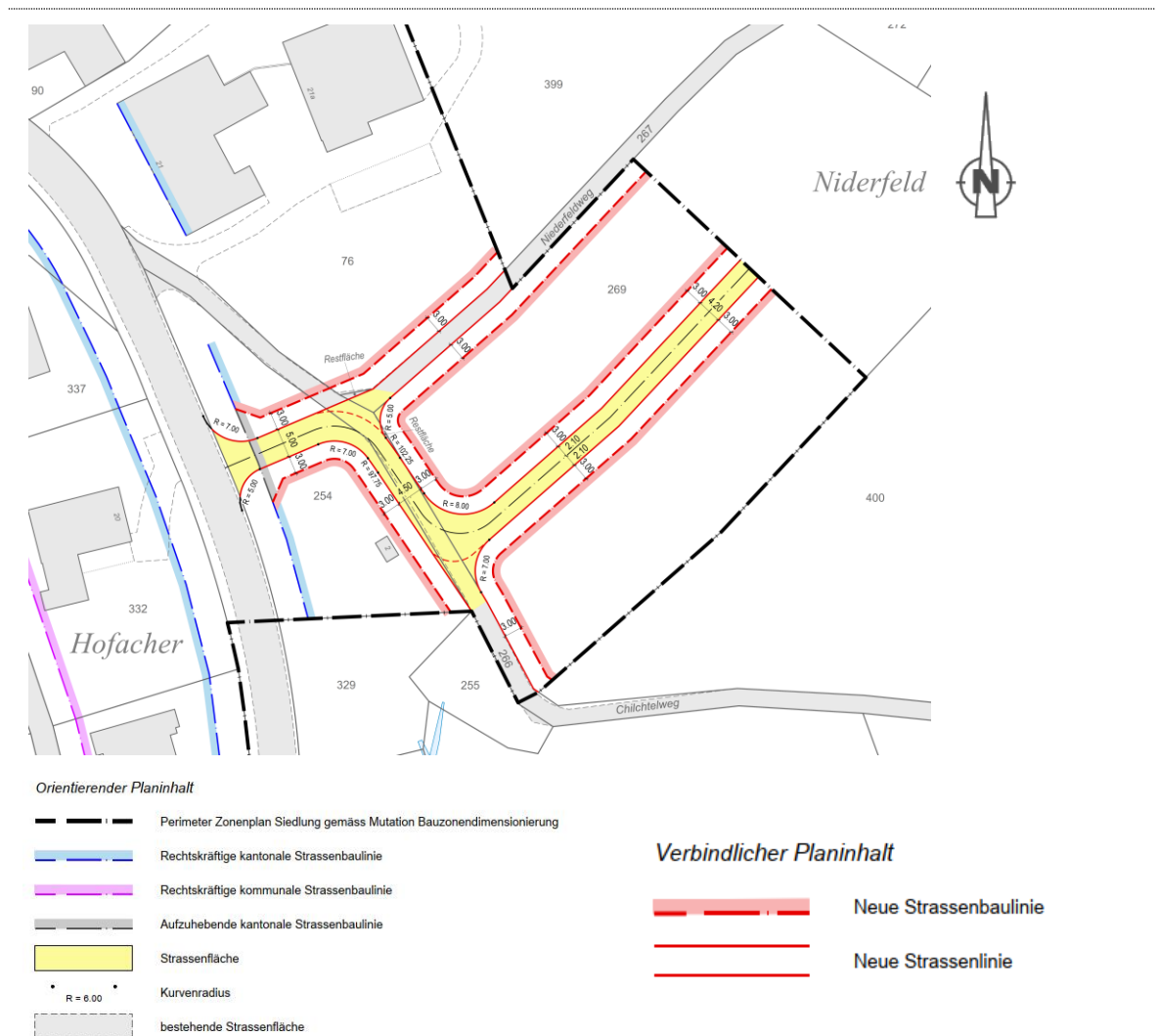


Abb. 10: Ausschnitt Bau- und Strassenlinienplan Niederfeld

5.4 Erschliessungskosten für die Gemeinde

Da die Einwohnergemeinde von Kilchberg die Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 269 und Nr. 254 ist, liegen die Baukosten für einen neuen Erschliessungsweg gemäss Strassenreglement bei der Gemeinde. Der Umfang der beitragspflichtigen Grundstücke wird im Bauprojekt mit dem Perimeterplan gemäss Strassenreglement geregelt.

5.5 Weitere Folgekosten und Planungspendenzen

Mit der Erweiterung des Baugebiets im Niederfeld rechnet die Gemeinde schon länger (gemäss Aussage in der kommunalen Richtplanung). Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund dieser nun reduzierten Erweiterung keine zusätzlichen Infrastrukturanlagen (z.B. Schule, Wasserversorgung, Kanalisation) notwendig werden.

Eine Anpassung des Zonenplanes Siedlung aufgrund des Bau- und Strassenlinienplanes drängt sich aus Sicht der Gemeinde nicht auf, da die Bau- und Strassenlinienplanung, sprich die Strassenfläche keine Auswirkung auf die Bebauungsziffer hat, zumal mit der Parzellierung die Strassenparzelle in das Eigentum der Gemeinde übergeht. § 3, Abs. 4 Zonenreglement Siedlung (Einbezug von abgetretenem Land) kann somit nicht zur Anwendung kommen.

Durch die Erschliessungsplanung, sprich Bau- und Strassenlinienplanung, entstehen kleiner Restflächen, die mit verbindlichem Plan- und Legendeneintrag automatisch der angrenzenden Zone zugewiesen werden können. Die Restflächen sind im Bau- und Strassenlinienplan bezeichnet.

6 Verfahrensschritte

6.1 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 19. Juli 2023 wurden die Planungsinstrumente bei der kantonalen Fachstelle zur Prüfung eingereicht. Die Ergebnisse der Kantonalen Vorprüfung wurden dem Gemeinderat mit Schreiben vom 12. September 2023 mitgeteilt. Die zwingenden Vorgaben, Empfehlungen und Redaktionelle Korrekturen wurden entsprechend bei den weiteren Planungsarbeiten berücksichtigt, mit Ausnahme der Empfehlung aus Kapitel 2 (Bau- und Strassenlinienplan), da noch unbestimmt ist, welche Materialisierung der neue Fusswegabschnitt Chilchtweg dereinst haben wird.

Vorprüfungsbericht - Absatz 2 Bau- und Strassenlinienplan / Empfehlung:

Aus den Unterlagen geht nicht hervor, was beim zurückzubauenden Chilchtelweg bezüglich Breite angedacht ist. Gemäss Festlegungen im Bau- und Strassenlinienplan soll die Wegparzelle in der heutigen Breite von rund 3 m bestehen bleiben, obwohl für einen Fussweg eine Breite von 1.50 m ausreichend ist. Wir empfehlen daher, analog zum Fussweg im Bau- und Strassenlinienplan «Hagenmattweg/Schlattweg» für den Abschnitt des Chilchtelwegs, welcher neu nicht mehr als Erschliessungsweg, sondern nur noch als Wanderweg dienen soll, ebenfalls Bau- und Strassenlinien mit einer reduzierten Strassenbreite festzulegen.

Reaktion der Gemeinde: Die Gemeinde legt keine Strassenlinien / Baulinien für den neuen Fusswegabschnitt Chilchtelweg fest, da sie zurzeit noch nicht weiss, wie und wann dieser dereinst umgestaltet wird (z.B. Mergelweg). Auch hat die Gemeinde nicht vor, bei einer Verschmälerung des Weges (z.B. auf 1.5m Breite), die Restflächen der Strassenparzelle abzutreten, da diese auch ökologische Funktionen einnehmen könnten.

Vorprüfungsbericht – Absatz 3.2 Kapitel 4 Planungsgrundlagen/ Hinweis:

Kapitel 4.4 Weitere Planungsgrundlagen – Kataster der belasteten Standorte: Die Parzelle Nr. 254 ist, wie richtigerweise im Planungsbericht bemerkt, im Kataster der belasteten Standorte (Ablageort «Deponie Brunnmatt», Standort Nr. 2851710002) rechtskräftig als «belastet, keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten» eingetragen. Es muss daher mit Belastungen des Untergrundes gerechnet werden. Diese Annahme hat sich offensichtlich durch die von der Gemeinde durchgeführte Bodenuntersuchung bestätigt.

Für den Bau der neuen Strasse fallen Boden und Aushubmaterial an. Im jetzigen Planungsstand ist noch nicht ersichtlich, wie viel Boden abgetragen werden muss und wie viel Aushub anfällt. Vor Beginn der Arbeiten bzw. im Rahmen des Bauprojekts sind alle notwendigen Schadstoffermittlungen durchzuführen. Für die Entsorgung und Verwertung des Materials ist ein Entsorgungskonzept (Entsorgungstabelle gemäss Vorlage des Amtes für Umweltschutz und Energie [AUE]) zu erstellen. Die Unterlagen sind dem AUE, Ressort Ressourcenwirtschaft und Anlagen zur Prüfung und Freigabe zuzustellen.

Reaktion der Gemeinde: Die Gemeinde nimmt diesen Hinweis für die weiteren Planungsschritte (Bauausführung) zur Kenntnis.

6.2 Mitwirkungsverfahren

.... wird ergänzt

6.3 Beschlussfassung und Auflageverfahren

.... wird ergänzt

6.4 Genehmigungsantrag

.... wird ergänzt

7 Weiteres Vorgehen

In einem nächsten Schritt wird die vorliegende Mutation zum Strassennetzplan und der Bau- und Strassenlinienplan "Niederfeld" zur öffentliche Mitwirkung aufgelegt.

Ziel ist es, die Planungsinstrumente anlässlich der Herbst/Winter-Einwohnergemeindeversammlung dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen.

Kilchberg,

Gemeinderat Kilchberg

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindegeschreiberin

Sig. Marcel Aeschbacher

Sig. Tina Weiss